

# RS UVS Steiermark 1994/08/31 30.7-43/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.1994

## Rechtssatz

Unmittelbarer Täter bei Verletzung von Auflagen eines Betriebsanlagengenehmigungsbescheides, die im Sinne der §§ 24, 27 Abs 2 und 31 Abs 2 lit p AschG zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich sind, ist nur der Arbeitgeber und sein Bevollmächtigter, nicht aber ein Dritter, wie etwa der Vermieter (die Betreiber- bzw. Errichtergesellschaft), der dem Arbeitgeber Räume vermietet hat. Diese Verantwortlichkeit besteht auch dann, wenn der Genehmigungsbescheid an die vermietende Gesellschaft gerichtet wurde und dem Arbeitgeber nicht zugegangen ist.

## Schlagworte

Verantwortlichkeit Gewerbeordnung Auflagenerfüllung Arbeits- und Sozialrecht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)